

Satzung des Sportverein Freie Waldorfschule Flensburg

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen Sportverein Freie Waldorfschule Flensburg.

Im laufenden Geschäfts- und Sportverkehr führt er die Kurzbezeichnung SV Waldorf-FL.

Er hat seinen Sitz in Flensburg.

Er wurde am 09.09.2014 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen werden. Danach führt er den Namenszusatz e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports an der Freien Waldorfschule Flensburg für die ganze Schulgemeinschaft, ihr Umfeld und darüber hinaus.

Er ermöglicht damit u.a. Schülern, Eltern und Lehrern die versicherte Nutzung der schuleigenen Sporthalle auch außerhalb des Schulbetriebes.

Er bietet seinen Mitgliedern die Teilnahme an offiziellen Spielbetrieben und Meisterschaften der Fachverbände.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein soll Mitglied werden im Landessportverband Schleswig-Holstein, dazu ist auch die Mitgliedschaft im Sportverband Flensburg e.V. nötig.

Darüber hinaus tritt er nach Bedarf und Beschluss des Vorstandes in Landesfachverbände ein oder aus.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen, der darüber entscheidet.

Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

Kurzmitgliedschaften von 1 bis 12 Monaten können befristet erworben werden.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, Befristung der Mitgliedschaft, Tod des Mitgliedes oder Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende.

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied verzieht, ohne dem Verein die neue Anschrift mitzuteilen oder wenn es trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen über 3 Monate nicht nachkommt. Verhält sich ein Mitglied den Verein schädigend, kann der Vorstand den Ausschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes beschließen.

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes fest.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Mail oder über den MoKa (Online-Info der Waldorfschule) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie ist dann beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Anträge von Mitgliedern müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich oder per Mail bekanntgegeben wurden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Kassenabrechnung des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge
- Anträge
- Verschiedenes

Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung, über die eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufzunehmen und vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit, bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt).

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder.

Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 7 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus 3 Personen im Sinne des § 26 BGB, dem/der Vorsitzenden und 2 Stellvertretern. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben. Hierfür kann er weitere Vereinsmitglieder beauftragen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 3 Jahre. Die Wiederwahl und vorzeitige Neuwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt.

Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

Der Vorstand kann sich für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

Er haftet gegenüber dem Verein und seinen einzelnen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Flensburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, möglichst im Bereich des Schulsports. Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, käme an seine Stelle Freunde der Erziehungskunst Rudolf Steiners e.V.

§ 9 SCHLUSSBESTIMMUNG

Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer anderen Verwaltungsbehörde verlangt werden, selbstständig vorzunehmen.

Flensburg, 09.09.2014